

BGer 9C 42/2015 vom 17. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_42_2015

FR: TF 9C 42/2015 du 17 février 2015

IT: TF 9C 42/2015 del 17 febbraio 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Seinem Urteil legt es den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz, auf Rüge hin oder von Amtes wegen, berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Dem kantonalen Versicherungsgericht steht als Sachgericht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 120 Ia 31 E. 4b S. 40). Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin nur ein, wenn das Sachgericht diesen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt (BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211; zum Begriff der Willkür BGE 137 I 1 E. 2.4 S. 5 mit Hinweisen). Inwiefern das kantonale Gericht sein Ermessen missbraucht haben soll, ist in der Beschwerde klar und detailliert aufzuzeigen (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente. Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich über den Begriff der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 und 3 ATSG , Art. 4 Abs. 1 IVG), über den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG), die Bemessung des Invaliditätsgrades sowie den Beweiswert und zur Beweiswürdigung ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352 mit Hinweis) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Vorweg ist festzuhalten, dass beschwerdeführerische Vorbringen, die sich in einer appellatorischen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung erschöpfen, im Rahmen der geltenden Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (E. 1) nicht genügen. Dem Rechtsmittel muss vielmehr gestützt auf Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz BGG entnommen werden können, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig (unhaltbar, willkürlich, vgl. BGE 137 II 353 E.

5.1 S. 356) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen. Soweit als Rechtsverletzungen bezeichnete appellatorische Tatsachenkritik vorgebracht wird, ist sie im bundesgerichtlichen Verfahren ausserhalb von Art. 97 Abs. 2/ Art. 105 Abs. 3 BGG unzulässig (BGE 133 II 396 E. 3.2 S. 400 ; 130 I 258 E. 1.3 S. 262).

E. 4.1

Dies betrifft im Wesentlichen die medizinische Würdigung der im Gutachten der medizinischen Gutachterstelle B. _____ zur Persönlichkeitsstörung gemachten Angaben. Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht mit den Erwägungen des kantonalen Gerichts auseinander, sondern wiederholt das bereits dort Vorgebrachte. So macht sie erneut geltend, der Psychiater Dr. med. C. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, habe namentlich eine von der medizinischen Gutachterstelle B. _____ nicht erkannte Persönlichkeitsänderung nach Immunerkrankung (ICD-10 F62.8) diagnostiziert.

E. 4.2

Dazu hat bereits die Vorinstanz erwogen, dass zwischen einer Persönlichkeitsänderung und der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit nicht zwingend eine Korrelation besteht (Urteil 9C_456/2007 vom 17. März 2008 E. 4.1). Zwar ist die invalidisierende Wirkung im Rechtssinne eines F62.8-Leidens nicht ausgeschlossen. Bei der Prüfung der objektiven Unüberwindbarkeit der daraus resultierenden gesundheitsbedingten Beeinträchtigung spielt indessen der Aspekt der zumutbaren Willensanstrengung eine zentrale Rolle. Es ist auch die Frage der invalidisierenden Wirkung nach den rechtlichen Kriterien zu beurteilen, die für somatoforme Schmerzstörungen und ähnliche Leiden gelten (Urteil 8C_822/2013 vom 4. Juni 2014 E. 4.4 f. mit Hinweis auf BGE 130 V 352).

E. 4.3

Wie die medizinische Gutachterstelle B. _____ im Gutachten zu der vom behandelnden Psychiater gestellten Diagnose ausführte, stellt die Immunerkrankung, die durch die Medikamente gut behandelt werden kann, kein hinreichendes Ereignis dar, als dessen Folge eine andauernde Persönlichkeitsänderung gemäss ICD-10 eintreten könnte. Die Beschwerdeführerin ist weder überzeugt davon, durch die Krankheit stigmatisiert zu sein, noch ist sie unfähig zu engen und vertrauensvollen Beziehungen. Es zeigt sich keine hochgradige Abhängigkeit und keine deutliche Störung im Vergleich zum prämorbidem Niveau der sozialen Funktionsfähigkeit. Es besteht keine feindliche oder misstrauische Haltung der Welt gegenüber, auch kein Gefühl der Entfremdung.

E. 4.4

Bei der Beurteilung der Invalidität darf somit nicht alleine auf die Arbeitsunfähigkeitsschätzung des behandelnden Psychiaters Dr. med. C. _____ abgestellt werden. Es besteht kein Anlass, hinsichtlich jener von dem die rechtsprechungsgemässen Anforderungen erfüllenden Gutachten der medizinischen Gutachterstelle B. _____ abzuweichen. Da die Beschwerdeführerin über eine 75-prozentige Arbeitsfähigkeit für die angestammte Reinigungs- sowie andere leidensangepasste Tätigkeiten verfügt und auch nicht während eines Jahres eine 40-prozentige Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen ist, ist ein Rentenanspruch nicht gegeben.

E. 5

Die Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.